

# Bundesgesetzblatt <sup>353</sup>

Teil II

Z 1998 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 8. Februar 1985

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 85	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 25. Juni 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....	354
15. 1. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) .....	365
15. 1. 85	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion und der nationalen Produktion des Partnerlandes .....	366
17. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	368
18. 1. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	368
21. 1. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	370
21. 1. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	371
22. 1. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	374

**Gesetz**  
**zu dem Vertrag vom 25. Juni 1979**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman**  
**über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 1. Februar 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Maskat am 25. Juni 1979 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen einschließlich des Protokolls und des Briefwechsels vom selben Tage sowie dem Notenwechsel zum Vertrag vom 17. Juli/24. August 1982 wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel vom 25. Juni 1979 sowie der Notenwechsel vom 17. Juli/24. August 1982 werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 1. Februar 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

**Vertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Sultanat Oman  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Treaty  
between the Federal Republic of Germany  
and the Sultanate of Oman  
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Sultanat Oman

The Federal Republic of Germany  
and  
the Sultanate of Oman,

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

desiring to intensify economic co-operation between both States,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, und

intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren

recognizing that encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

haben folgendes vereinbart:

have agreed as follows:

**Artikel 1**

**Article 1**

Für die Zwecke dieses Vertrags

For the purpose of the present Treaty

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
  - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
  - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
  - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
  - d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsmarken, Handelsnamen, Know-how und Goodwill;
  - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnkonzessionen;

1. the term "investments" shall comprise every kind of asset, in particular:
  - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
  - (b) shares of companies and other kinds of interest;
  - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
  - (d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-marks, trade-names, know-how, and good will;
  - (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Gebühren entfallen;

2. the term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit, dividends, interest, licence or other fees;

3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“
- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:  
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
  - b) in bezug auf das Sultanat Oman:  
jede Person, die die omanische Staatsangehörigkeit im Sinne des omanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes entweder kraft Geburt oder durch Einbürgerung besitzt;
- 4 bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“
- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:  
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Vertrages hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
  - b) in bezug auf das Sultanat Oman:  
jede Gesellschaft oder Körperschaft mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihre Geschäfte im Sinne der Sultanatsgesetze tätigt.

#### Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

#### Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

#### Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung oder Verstaatlichung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung

3. the term "nationals" shall mean
- (a) in respect of the Federal Republic of Germany: Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
  - (b) in respect of the Sultanate of Oman: any person holding Omani nationality according to Omani Nationality Law, either by birth or by naturalization;
4. the term "companies" shall mean
- (a) in respect of the Federal Republic of Germany: any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the German area of application of the present Treaty and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;
  - (b) in respect of the Sultanate of Oman: any company or corporation granted or not granted legal status and practising its business according to the Sultanate's laws.

#### Article 2

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

#### Article 3

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connexion with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

#### Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection as well as security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the investment expropriated immediately before the date the expropriation or nationalization was publicly announced. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be actually realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization, or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization, or com-

Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

#### Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen, die zu Kapitalanlagezwecken im Hoheitsgebiet gewährt werden;
- d) von Lizenz- und anderen Gebühren für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d definierten Rechte;
- e) des Liquidationserlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Kapitalanlage.

#### Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 sinngemäß.

#### Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Vereinbarung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 unverzüglich zu dem für die vereinbarte Währung jeweils gültigen Tageskurs für laufende Geschäfte.

(2) Dieser Kurs muß mit den hierfür einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen. Im Zweifel ist der Kurs aus denjenigen Umrechnungskursen zu ermitteln, welche der Internationale Währungsfonds im Zeitpunkt der Zahlung zur Umrechnung der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte anwenden würde.

(3) Sind die Bestimmungen des Absatzes 2 in bezug auf eine Vertragspartei nicht anwendbar, so wird der amtliche Kurs

parable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

#### Article 5

Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connexion with an investment, in particular

- (a) of the capital and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) of the returns;
- (c) in repayment of loans borrowed for the purpose of investment in the territory;
- (d) of licence and other fees for the rights defined in subparagraph (d) of paragraph 1 of Article 1;
- (e) of the proceeds from the sale of the whole or any part of the investment.

#### Article 6

If either Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 2 and 3 of Article 4 as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

#### Article 7

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under paragraph 2 or 3 of Article 4, under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the rate of exchange for current transactions effective for the agreed currency on the day the transfer is made.

(2) This rate of exchange shall be in accordance with the pertinent regulations of the International Monetary Fund. In cases of doubt the rate of exchange shall be based on those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

(3) If the provisions of paragraph 2 above are not applicable to either Contracting Party, the rate of exchange shall be

zugrunde gelegt, den diese Vertragspartei im Verhältnis zu einer frei konvertierbaren Währung festgelegt hat.

#### Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen durch Vereinbarung mit Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

#### Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

#### Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Sind beide Vertragsparteien Mitglieder des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 dieses Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen

based on the official rate fixed by that Contracting Party for its currency in relation to a freely convertible currency.

#### Article 8

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over the present Treaty.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory by agreement with nationals or companies of the other Contracting Party.

#### Article 9

The present Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

#### Article 10

(1) Divergencies between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of the present Treaty should as far as possible be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a divergency cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(6) If both Contracting Parties are members of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States the arbitral tribunal provided for above may in consideration of the provisions of paragraph 1 of Article 27 of the said Convention not be appealed to insofar as agreement has been reached

dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer gerichtlichen Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags anzurufen, bleibt unberührt.

#### Artikel 11

Dieser Vertrag bleibt auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art sind spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufzuheben, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen.

#### Artikel 12

Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 6, die sich auf die Luftfahrt beziehen – auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Sultanats Oman innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Maskat ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird er auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Maskat am 25. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

between the national or company of one Contracting Party and the other Contracting Party under Article 25 of the Convention. This shall not affect the possibility of appealing to such arbitral tribunal in the event that a decision of the Arbitral Tribunal established under the said Convention (Article 27) is not complied with or in the case of an assignment under a law or pursuant to a legal transaction as provided for in Article 6 of the present Treaty.

#### Article 11

The present Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right to take such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Such measures shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations exist.

#### Article 12

With the exception of the provisions in paragraph 6 of the Protocol, which refer to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Sultanate of Oman within three months of the date of entry into force of the present Treaty.

#### Article 13

(1) The present Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Muscat.

(2) The present Treaty shall enter into force one month from the date of the exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period except if denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years the present Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving one year's notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of the present Treaty.

Done at Muscat on 25th June 1979 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of a divergent interpretation of the German and Arabic texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany  
Dr. Theodor Mez  
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland  
Ambassador of the Federal Republic of Germany

Für das Sultanat Oman  
For the Sultanate of Oman  
Qais A. Al Zawawi  
Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten  
Minister of State for Foreign Affairs

## Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

## (1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten Reisepaß besitzt.

## (2) Zu Artikel 2

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrags.

## (3) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

## (4) Zu Artikel 4

- a) Unter „Enteignung“ ist jede Entziehung oder jede einer Entziehung gleichkommende Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.
- b) Ein Anspruch auf Leistung einer Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

## (5) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die

## Protocol

On signing the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the Sultanate of Oman, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which shall be regarded as an integral part of the said Treaty:

## (1) Ad Article 1

- (a) Returns from the investment, and, in the event of their re-investment, the returns therefrom, shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

## (2) Ad Article 2

Investments made, in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party, within the area of application of the law of that Party by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the present Treaty.

## (3) Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.
- (b) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connexion with the making and carrying through of an investment; the same shall apply to nationals of either Contracting Party who in connexion with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

## (4) Ad Article 4

- (a) "Expropriation" shall mean any taking away or restricting tantamount to the taking away of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.
- (b) A claim to compensation shall also exist when, as a result of State intervention in the company in which the investment is made, its economic substance is severely impaired.

## (5) Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 7 if effected within

normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(6) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrags angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

Geschehen zu Maskat am 25. Juni 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(6) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transport.

This shall include the transport of

- (a) goods directly intended for an investment within the meaning of the present Treaty or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the present Treaty are invested;
- (b) persons travelling in connexion with the making of investments.

Done at Muscat on 25th June 1979 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all texts being authentic. In case of a divergent interpretation of the German and Arabic texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
 For the Federal Republic of Germany  
 Dr. Theodor Mez  
 Botschafter der Bundesrepublik Deutschland  
 Ambassador of the Federal Republic of Germany

Für das Sultanat Oman  
 For the Sultanate of Oman  
 Qais A. Al Zawawi  
 Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten  
 Minister of State for Foreign Affairs

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Maskat, den 25. Juni 1979

Herr Staatsminister,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das in der vereinbarten deutschen Fassung folgenden Wortlaut hat:

Unter Bezugnahme auf den am 25. Juni 1979 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird davon ausgegangen, daß Artikel 3 des Vertrags und Absatz 3 des dazugehörigen Protokolls nicht für Steuerbefreiung und Steuererleichterungen bei der Ertrags- und Einkommensteuer gelten, die nach omanischem Recht Unternehmen gewährt werden, die ausschließlich im Eigentum von Omanern stehen.

Alle Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung (nach omanischem Recht) gewährten steuerlichen Vergünstigungen gelten gleichermaßen für Gemeinschaftsunternehmen mit deutscher Beteiligung.

Das Sultanat Oman behandelt deutsche Kapitalanleger hinsichtlich aller sonstigen Betätigungen im Sinne des genannten Artikels nicht weniger günstig als seine eigenen Staatsangehörigen oder Staatsangehörige dritter Staaten.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Staatsminister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Theodor Mez

Seiner Exzellenz  
dem Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten  
des Sultanats Omans  
Herrn Qais A. Al Zawawi  
Maskat

The Ambassador  
of the Federal Republic of Germany

Muscat, 25 June 1979

Excellency,

I have the honour to confirm receipt of your letter of today which in the agreed version reads as follows:

With reference to the Treaty signed on 25 June 1979 between the Federal Republic of Germany and the Sultanate of Oman concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, it is understood that Article 3 of the Treaty and paragraph 3 of the Protocol thereto shall not apply to tax exemption and tax reliefs with respect to taxes imposed upon revenues and income which are granted under Omani law to companies wholly owned by Omanis.

Any tax advantages granted (under Omani law) to joint ventures with foreign participation shall apply equally to joint ventures with German participation.

In respect of all other activities of German investors, as referred to in the said Article, the Sultanate of Oman shall accord to them treatment no less favourable than it accords to its own nationals or nationals of any third State.

I have the honour to inform you that my Government agrees to the proposals contained in your letter.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Dr. Theodor Mez

His Excellency  
Mr Qais A. Al Zawawi  
Minister of State for Foreign Affairs  
of the Sultanate of Oman  
Muscat

*(Übersetzung)*

*(Translation)*

Sultanat Oman

Datum: 25. 6. 1979

Sultanate of Oman

Date: 25. 6. 1979

Exzellenz,

unter Bezugnahme auf den am 25. Juni 1979 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sultanat Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird davon ausgegangen, daß Artikel 3 des Vertrags und Absatz 3 des dazugehörigen Protokolls nicht für Steuerbefreiung und Steuererleichterungen bei der Ertrags- und Einkommensteuer gelten, die nach omanischem Recht Unternehmen gewährt werden, die ausschließlich im Eigentum von Omanern stehen.

Alle Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung (nach omanischem Recht) gewährten steuerlichen Vergünstigungen gelten gleichermaßen für Gemeinschaftsunternehmen mit deutscher Beteiligung.

Das Sultanat Oman behandelt deutsche Kapitalanleger hinsichtlich aller sonstigen Betätigungen im Sinne des genannten Artikels nicht weniger günstig als seine eigenen Staatsangehörigen oder Staatsangehörige dritter Staaten.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Qais Abd Al Munim Al Zawawi  
Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Excellency,

With reference to the Treaty signed on 25 June 1979 between the Federal Republic of Germany and the Sultanate of Oman concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, it is understood that Article 3 of the Treaty and paragraph 3 of the Protocol thereto shall not apply to tax exemption and tax reliefs with respect to taxes imposed upon revenues and income, which are granted under Omani law to companies wholly owned by Omanis.

Any tax advantages granted (under Omani law) to joint ventures with foreign participation shall apply equally to joint ventures with German participation.

In respect of all other activities of German investors, as referred to in the said Article, the Sultanate of Oman shall accord to them treatment no less favourable than it accords to its own nationals or nationals of any third State.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Qais Abd Al Munim Al Zawawi  
Minister of State for Foreign Affairs

His Excellency,  
the Ambassador of the  
Federal Republic of Germany

(Übersetzung)

(Translation)

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland

The Embassy  
of the Federal Republic of Germany

**Verbalnote****Note Verbale**

Die Botschaft beehrt sich, den Empfang der Verbalnote des Außenministeriums des Sultanats Oman vom 27. März 1982 – No. 11/8/8/82/655 – zu bestätigen, derzufolge sich die zuständigen Behörden des Sultanats einverstanden erklärt haben, die im arabischen Vertragstext enthaltenen Unrichtigkeiten durch Notenwechsel zu berichtigen.

The Embassy of the Federal Republic of Germany presents its compliments to the Ministry of Foreign Affairs of the Sultanate of Oman and has the honour to confirm receipt of the Note Verbale of 27 March 1982 – No. 11/8/8/82/655 – according to which the competent authorities in the Sultanate have agreed to the necessary corrections in the Arab text of the Treaty being made through an exchange of Notes.

Die Botschaft beehrt sich dementsprechend, dem Außenministerium des Sultanats Oman in der Anlage einen korrekten Vertragstext in allen drei Sprachfassungen zu übermitteln. Sie weist darauf hin, daß die am arabischen Text vorgenommenen Korrekturen durch Unterstreichungen kenntlich gemacht sind.

Accordingly, the Embassy has the honour to submit to the Ministry of Foreign Affairs of the Sultanate of Oman the enclosed correct text of the Treaty in the three languages. It would like to point out that the corrections made in the Arab text have been underlined.

Die Botschaft schlägt vor, daß die Regierung des Sultanats Oman durch Antwortnote auf diese Note bestätigt, daß sie den hiermit übersandten Vertragstext als korrekt anerkennt.

The Embassy suggests that the Government of the Sultanate of Oman confirms in its Note in reply to this Note that it accepts the enclosed Treaty text as correct.

Die Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Außenministerium des Sultanats Oman erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

The Embassy of the Federal Republic of Germany avails itself of this opportunity to renew to the Ministry of Foreign Affairs of the Sultanate of Oman the assurances of its highest consideration.

Maskat, den 17. Juli 1982

Muscat, July 17, 1982

L. S.

L. S.

An das  
Außenministerium  
des Sultanats von Oman  
Maskat

The Ministry of Foreign Affairs  
of the Sultanate of Oman  
Muscat

(Übersetzung)

(Translation)

Sultanat Oman  
Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten  
Maskat Datum: 24. August 1982

Sultanate of Oman  
Ministry of Foreign Affairs  
Muscat Date: 24 August 1982

Das Außenministerium des Sultanats Oman – Rechtsabteilung – beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf ihre Note Nr. 413 vom 13. Juli 1982 \*) sowie die zugleich übersandten Texte des Vertrags zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Sultanats Oman über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen – wobei im arabischen Wortlaut des Vertrags Änderungen vorgenommen worden waren, um ihn mit dem deutschen und dem englischen Wortlaut in Übereinstimmung zu bringen – zu bestätigen, daß die Regierung des Sultanats Oman mit diesen Änderungen zur Anpassung des arabischen Wortlauts an den deutschen und englischen Wortlaut einverstanden ist.

The Ministry of Foreign Affairs of the Sultanate of Oman – Legal Department – presents its compliments to the Embassy of the Federal Republic of Germany and, with reference to the Embassy's Note No. 413 dated 13 July 1982 \*) and the simultaneously transmitted texts of the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Sultanate of Oman, with changes having been made in the Arabic text of the Treaty to make it agree with the German and English versions, has the honour to confirm that the Government of the Sultanate of Oman accepts these changes which bring the Arabic text in line with the German and English texts.

Das Außenministerium benutzt diesen Anlaß, die Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

The Ministry of Foreign Affairs avails itself of this opportunity to renew to the Embassy the assurance of its highest consideration.

L. S.

L. S.

An die  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
Maskat

Embassy of the  
Federal Republic of Germany  
Muscat

\*) Gemeint ist die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juli 1982

\*) Meaning the Note Verbale of 17 July 1982 from the Embassy of the Federal Republic of Germany

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Protokolls  
über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)  
Vom 15. Januar 1985**

Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Juli 1984 zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1984 II S. 596 – wird bekanntgemacht, daß die Verordnung

am 9. Dezember 1984

in Kraft getreten ist. Am selben Tage ist das Protokoll nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

in Kraft getreten; die Ratifikationsurkunde ist am 9. November 1984 bei dem Generaldirektor der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland den nachstehenden Vorbehalt zu Artikel 7 Abs. 2 des Protokolls gemacht:

„Die in Artikel 7 Absatz 2 des Protokolls vorgesehene Befreiung von der Einkommenssteuer gilt somit nicht für Personen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) haben.“

Das Protokoll ist ferner in Kraft getreten für

Bulgarien	am	30. Juli 1983
Chile	am	2. März 1984

mit folgenden Vorbehalten:

*(Übersetzung)*

„a) No tendrá aplicación en Chile la frase final del Artículo 2, número 3), letra b), subpárrafo iii), que dice textualmente: „siempre que tal expropiación no perjudique las funciones y actividades de la INMARSAT“.

„a) Der letzte Teil des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii, der lautet „sofern diese Enteignung die Aufgaben und die Geschäftstätigkeit der INMARSAT nicht beeinträchtigt“, findet in Chile keine Anwendung.

b) la exención contemplada en el número 3) del Artículo 4 comprenderá solamente los impuestos que gravan las importaciones que INMARSAT haga en Chile con los fines señalados en la referida disposición.“

b) Die Befreiung nach Artikel 4 Absatz 3 betrifft lediglich Steuern auf Einfuhren, welche die INMARSAT zu den in dieser Bestimmung genannten Zwecken nach Chile durchführt.“

Finnland	am	30. Juli 1983
Kanada	am	30. Juli 1983

mit folgendem Vorbehalt:

*(Übersetzung)*

“Notwithstanding paragraph 2 of Article 7 of the Protocol on the Privileges and Immunities of the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT), the exemption from taxation imposed by any law in Canada on salaries and emoluments shall not extend to a Canadian citizen residing or ordinarily resident in Canada.”

„Ungeachtet des Artikels 7 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) erstreckt sich die Befreiung von den in Kanada kraft Gesetzes erhobenen Steuern auf Gehälter und sonstige Bezüge nicht auf kanadische Staatsangehörige, die in Kanada ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

Liberia	am 30. Juli 1983
Niederlande	am 30. Juli 1983

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

"The Kingdom of the Netherlands will not apply Article 10, paragraph 1 (a) and (c), of the Protocol in cases in which the Signatory is a private entity."

„Das Königreich der Niederlande wird Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und c des Protokolls in den Fällen nicht anwenden, in denen der Unterzeichner ein privater Rechtsträger ist.“

Norwegen	am 30. Juli 1983
Schweden	am 4. Januar 1985
Sowjetunion	am 30. Juli 1983
Ukraine	am 30. Juli 1983
Weißrußland	am 30. Juli 1983
Sri Lanka	am 30. Juli 1983

Bonn, den 15. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
des deutsch-französischen Abkommens  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Französischen Republik  
über die Förderung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion  
und der nationalen Produktion des Partnerlandes**

Vom 15. Januar 1985

In Bonn ist am 5. Dezember 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion und der nationalen Produktion des Partnerlandes unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 5. Dezember 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Bieberstein

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Französischen Republik  
über die Förderung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion  
und der nationalen Produktion des Partnerlands**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Französischen Republik –

in dem Bestreben, die europäische Zusammenarbeit im Bereich des Films und vor allem die Herstellung von Qualitätsfilmen zu fördern,

in dem Bewußtsein, daß es zu diesem Zweck angebracht ist, den Absatz von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion und der nationalen Produktion des Partnerlandes zu fördern,

in dem Wunsch, daß andere Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sich dem in diesem Abkommen niedergelegten Förderungssystem anschließen,

in dem Bestreben, die Abkommen zwischen den Regierungen beider Staaten über die beiderseitigen Filmbeziehungen vom 5. Dezember 1974 und die Förderung von Filmvorhaben in Gemeinschaftsproduktion vom 5. Februar 1981 zu ergänzen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die beiden Regierungen sehen vor, in den Jahren 1984, 1985 und 1986 den Verleih von Filmen zu fördern, die im Rahmen des Abkommens vom 5. Dezember 1974 in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind.

(2) Die Mittel für die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen belaufen sich jährlich auf insgesamt 300 000 DM für die deutsche Seite und 900 000 FF für die französische Seite. Damit soll der Absatz von in der Regel jährlich sechs Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion gefördert werden. Die Auswahl der zu fördernden Filme trifft die nach dem Abkommen vom 5. Februar 1981 gebildete deutsch-französische Projektprüfungskommission. Darüber hinaus gibt diese Kommission an die zuständigen Stellen beider Staaten Empfehlungen über die Modalitäten der Vergabe der Förderung und die Bedingungen zu ihrer Rückzahlung auf der Grundlage der erzielten Einnahmen.

(3) Es besteht Einvernehmen darüber, daß die in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme, die eine Absatzförderung nach diesem Artikel erhalten, weiterhin in den Genuß sonstiger Förderungen kommen, die sie nach dem in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich geltenden nationalen Recht erhalten können.

**Artikel 2**

Die beiden Regierungen bemühen sich, allen in Gemeinschaftsproduktion im Rahmen des Abkommens vom 5. Dezember 1974 hergestellten Filmen den Zugang zu der in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich bestehenden Verleihförderung zu erleichtern.

**Artikel 3**

(1) Jeder der beiden Staaten fördert in seinem Hoheitsgebiet den Verleih von Filmen aus der nationalen Produktion des anderen Staates, die von europäischem Interesse sind. Die Mittel für die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen belaufen sich auf jährlich 50 000 DM in der Bundesrepublik Deutschland und 150 000 FF in Frankreich für jeden ausgewählten Film. Diese Förderung des Verleihs von vier Filmen in jedem der beiden Staaten pro Jahr ist auf der Grundlage der erzielten Einnahmen rückzahlbar.

(2) Die Auswahlkriterien für die zu fördernden Filme und die Modalitäten der Vergabe der Förderung werden von jeder Regierung bestimmt. Es findet jedoch zur Koordinierung ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen beider Staaten über die Funktionsweise des durch dieses Abkommen eingerichteten Förderungssystems für den Verleih nationaler Filme im jeweiligen Land statt.

**Artikel 4**

Jede der beiden Regierungen unterstützt die andere Regierung bei deren Bemühungen um die Förderung des Verleihs von Filmen aus der Gemeinschaftsproduktion oder von nach diesem Abkommen geförderten nationalen Filmen sowie ihrer Ausfuhr auf Drittmärkte.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 1986.

Geschehen zu Bonn am 5. Dezember 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Jürgen Ruhfus  
Martin Bangemann

Für die Regierung der Französischen Republik  
Jack Lang

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978  
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974  
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

**Vom 17. Januar 1985**

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Nigeria am 13. Februar 1985  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. September 1984 (BGBl. II S. 914).

Bonn, den 17. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Bolivien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. Januar 1985**

In La Paz ist am 18. Dezember 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 18. Dezember 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Januar 1985

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Bolivien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds II“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Der Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 1 wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für die vorgesehenen Maßnahmen verwendet wird.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 18. Dezember 1984 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei  
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Hellmut Hoff

Für die Regierung der Republik Bolivien  
Jorge Crespo

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Bolivien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Januar 1985

In La Paz ist am 18. Dezember 1984 ein Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-  
land und der Regierung der Republik Bolivien über  
Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das  
Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 18. Dezember 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 1985

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Bolivien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen  
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festi-  
gen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-  
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung  
in der Republik Bolivien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-  
licht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditan-  
stalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben  
„Aufstockung Blei-Silber-Hütte Karachipampa“ ein Darlehen  
bis zu 4 Millionen DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark)  
zu erhalten.

(2) Für die Finanzierung des in Absatz 1 genannten Vorha-  
bens werden 4 Millionen DM (in Worten: vier Millionen Deut-  
sche Mark) aus einem Betrag von 10,5 Millionen DM (in Wor-  
ten: zehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) ver-  
wendet, der gemäß Abkommen vom 30. Mai 1983 für das Vor-  
haben „Erzexploration in der Region Los Lipiez“ vorgesehen  
war. Das letztgenannte Vorhaben wird im Einvernehmen zwi-  
schen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der  
Regierung der Republik Bolivien nicht durchgeführt; das  
Abkommen vom 30. Mai 1983 wird insoweit als gegenstands-  
los angesehen.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten  
Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung  
gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe  
bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau  
und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge,  
die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts-  
vorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt  
für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen  
öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß  
und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der  
Republik Bolivien erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

erhebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 18. Dezember 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Hellmut Hoff

Für die Regierung der Republik Bolivien  
Jorge Crespo

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Liberia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 21. Januar 1985**

In Monrovia ist am 31. Dezember 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 31. Dezember 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 1985

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Liberia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Liberia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 5 500 000,- DM (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

### Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens, die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Vertrag, der

den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Liberia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Liberia erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Liberia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Monrovia, am 31. Dezember 1984 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei  
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
H. H. Freundt

Für die Regierung der Republik Liberia  
Ernest Eastman

**Anlage**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Liberia**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 31. Dezember 1984 aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) Bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) für Material und Ausrüstung für Basisgesundheitsseinrichtungen;
  - b) bis zu 1 600 000,- DM (in Worten: eine Million sechshunderttausend Deutsche Mark) für Ausrüstungsmaterial des Lehrsägewerks in Bomi Hills nach vorangegangener Prüfung (Verification) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau;
  - c) bis zu 1 200 000,- DM (in Worten: eine Million zweihunderttausend Deutsche Mark) für Ausrüstungsgegenstände für den Hafen Greenville nach vorangegangener Prüfung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau;
  - d) bis zu 650 000,- DM (in Worten: sechshundertfünfzigtausend Deutsche Mark) für Ausrüstungsmaterial für die Unterstationen in Paynesville, Congotown und Gardnersville der Liberia Electricity Corporation;
  - e) bis zu 1 050 000,- DM (in Worten: eine Million fünfzigtausend Deutsche Mark) für Material und Ausrüstung der Wasserversorgungssysteme der Liberia Water and Sewer Corporation in Greenville, Harper, Gbarnga und Zwedru.

Transport-, Versicherungs- und Montagekosten, die in direktem Zusammenhang mit den zu liefernden Materialien stehen, können ebenfalls aus diesem Darlehen finanziert werden. Die Lieferung von Ersatzteilen zur Rehabilitation bestehender Einrichtungen soll den Vorrang haben vor dem Kauf neuer Ausrüstung. In diesem Zusammenhang kann, falls notwendig, auch die Entsendung von technischem Fachpersonal zur Durchführung oder Beaufsichtigung möglicher Reparaturen finanziert werden.

Die Finanzierung dieser Zusatzleistungen ist begrenzt auf den Betrag, der für die unter Buchstabe a bis e genannten Sektoren jeweils zur Verfügung steht.

Falls der Gesamtbetrag, der für einen bestimmten Sektor zur Verfügung steht, nicht voll ausgenutzt wird, kann die Restsumme nach gegenseitiger Abstimmung auch für andere Sektoren Verwendung finden.

Im übrigen wird auf Ziffer 2.3 und Anhang II der Niederschrift über die deutsch-liberianischen Regierungsverhandlungen vom 2. November 1984 Bezug genommen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Bolivien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 22. Januar 1985**

In La Paz ist am 18. Dezember 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 18. Dezember 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Januar 1985

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Bolivien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 22. bis 24. Mai 1984 in La Paz –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien und/oder anderen

von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die folgenden Vorhaben Darlehen zu erhalten:

- a) Bewässerungsprogramm Altiplano/Valles/Punata II und Huarina II (Aufstockung) bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) Basissanitärprogramm Phase I (Oruro) – Aufstockung bis zu 1,5 Millionen DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- c) Lieferung von Wartungsgerät für Abwasserentsorgung La Paz bis zu 2 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- d) Kreditfonds INALPRE (Aufstockung) bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark).

(2) Für die Finanzierung der in Absatz 1 genannten Vorhaben werden 13 Millionen DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) aus einem Betrag von 26 Millionen DM (in Worten: sechsundzwanzig Millionen Deutsche Mark) mit verwendet, die für die Finanzierung des Vorhabens „Abwasserentsorgung El Alto“ reserviert waren. Die Durchführung des letztgenannten Vorhabens wird im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien zunächst zurückgestellt.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a bis c bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden, frei.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von

Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 18. Dezember 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Hellmut Hoff

Für die Regierung der Republik Bolivien  
Jorge Crespo

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 87 bis 89.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgironkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich -,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1984

Auslieferung ab Februar 1985

**Teil I: 16,70 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 8,35 DM** (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

**Achtung:** Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1984 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1985 Teil I Nr. 4 bzw. Teil II Nr. 3 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**  
**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**